

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 31 vom 9. September 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L20-498

Gegenstand: Halteverbostzone für Dachsanierung

Begründung:

Der Petent hatte eine für die energetische Dachsanierung seines Hauses notwendige temporäre Halteverbotszone für einen bestimmten Zeitraum beantragt. Diese sei für den begehrten Zeitraum von der Polizei Bremen mit der Begründung abgelehnt worden, dass es bereits eine Halteverbotszone für eine weitere Dachsanierung in der Straße gebe und eine zusätzliche Einschränkung den anderen Verkehrsteilnehmer:innen nicht zuzumuten sei. Dadurch verschiebe sich der potentielle Baubeginn um mehrere Monate und ziehe eine deutliche Erhöhung der Baukosten nach sich. Der Petent rekurriert ferner auf einen von der Stadt Bremen formulierten Klimavorbehalt, wonach alle Anträge und Vorlagen künftig auf ihre Folgen fürs Klima zu prüfen seien. Durch das Verhalten der Polizei werde der Fortschritt der Klimaziele des Landes zu erreichen aktiv ausgebremst und weiterhin ein übermäßiger Fokus auf den sowieso schon überproportional hohen Raumbedarf von Autos gelegt.

Die Petition wird von sechs Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme des Senators für Inneres befand sich für den vom Petenten beantragten Zeitraum in der direkten Nachbarschaft bereits eine eingerichtete Haltverbotszone von fünfzehn Meter Länge aufgrund einer bestehenden Baustelle, sodass sich der vom Petenten beantragte Zeitraum mit dieser Baumaßnahme überschnitten hätte. Zusätzlich hätte die vom Petenten beantragte Haltverbotszone einen bestehenden Teil der bereits bewilligten Haltverbotszone benötigt.

Da es sich bei der Einrichtung einer Haltverbotszone um einen Verwaltungsakt handelt, der die Rechte anderer einschränkt, ist die Polizei verpflichtet zu prüfen, ob Gründe gegen eine solche einschränkende Maßnahme sprechen. Bei dieser Prüfung sind die Interessen der gesamten Anwohnerschaft mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen. Den Anwohner:innen können dementsprechend nicht zeitgleich und über einen langen

Zeitraum zu viele Baustellen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie Baulärm, Verkehrslärm von Baustellenfahrzeugen und Parkraumverlust zugemutet werden. In Abwägung dieser Aspekte musste die Polizei daher die Halteverbotszone für den beantragten Zeitraum ablehnen.

Auf Nachfrage bei der Senatorin Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erklärt diese, keine Zuständigkeit bzw. Betroffenheit in dieser Petitionsangelegenheit für sich zu sehen. Demnach wird die Baustellenkoordination im nachgeordneten Straßennetz von der Polizei übernommen, die in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung von Haltverbotszonen entscheidet. Bei diesem Abwägungsprozess geht es demnach nicht um die Priorisierung des Autoverkehrs gegenüber Maßnahmen zur CO2-Reduktion, sondern um die Prüfung eines Verwaltungsaktes, bei dem die Rechte und Interessen der Allgemeinheit den Interessen eines Einzelnen gegenübergestellt und abgewogen werden. Dabei sind nach Auskunft des Innenressorts Aspekte des Klimaschutzes kein Bestandteil der Richtlinien der unteren Verkehrsbehörde.

Der Petitionsausschuss kann die Enttäuschung des Petenten über die aus der Ablehnung resultierende Verschiebung seiner geplanten Baumaßnahme nachvollziehen. Allerdings vermag er in der getroffenen Abwägung in diesem Fall keinen Fehler der zuständigen Stelle zu erkennen. Jedoch appelliert der Ausschuss an die Genehmigungsbehörde, den konstruktiven Austausch mit Antragsteller:innen zu suchen, um zu einer jeweils praktikablen und möglichst einvernehmlichen Lösung zu kommen. Im konkreten Fall macht das Innenressort geltend, dass in diesem Sinne Gespräche über alternative Termine mit dem Petenten und seinem Architekten stattgefunden haben. Demnach wurde nunmehr aufgrund eines neuen Antrags des Petenten eine Haltverbotszone für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 30.11.2022 von der Polizei Bremen genehmigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.